14.02.2022 **Drucksache 8/735**

öffentlich

Beschlussempfehlung -
Ausschuss für Finanzen
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie für das Jahr 2022
Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP - Drs. 8/472
Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth
Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.
Abstimmungsergebnis: 13:0:0
Detlef Gürth

Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und FDP Drs. 8/472

Gesetz zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie für das Jahr 2022.

§ 1

- (1) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder in einer Videooder Telefonschaltkonferenz gefasst werden.
- (2) Umlaufverfahren sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Das Ergebnis eines Beschlusses, der im Umlaufverfahren gefasst wird, ist dem Personalrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Für die Abstimmung in einer Video- oder Telefonschaltkonferenz gilt, dass

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen

Gesetz zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie für das Jahr 2022.

§ 1

unverändert

- 1. vorhandene Einrichtungen zu nutzen sind, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden,
- vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
- 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 39 Abs. 1 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

§ 2

unverändert